

Allgemeine Preise Strom der Wirtschaftsbetriebe Norderney GmbH (WBN)

Gültig ab 1. März 2010

I. Preise ohne Schwachlastregelung

Tarif	Arbeitspreis (Ct je kWh)	Grundpreis je Zähler (€ je Jahr)
M	23,41 (19,67)	53,55 (45,00)
M-NaturWatt	23,76 (19,97)	53,55 (45,00)
Bis zu einer Jahresverbrauchsmenge von 92 kWh gilt ein Arbeitspreis von 40,25 (33,82) Ct. je kWh (NaturWatt: 40,62 (34,12) Ct. je kWh) und ein Grundpreis von 38,07 (31,99) € je Jahr.		

II. Preise mit Schwachlastregelung

Tarif	Arbeitspreis (Ct je kWh)	Grundpreis je Zähler (€ je Jahr)
MH (außerhalb der Schwachlastzeit)	24,43 (20,53)	53,55 (45,00)
S (innerhalb der Schwachlastzeit)	16,52 (13,88)	28,92 (24,30)
Bis zu einer Jahresverbrauchsmenge von 92 kWh (außerhalb der Schwachlastzeit) gilt ein Arbeitspreis von 41,26 (34,67) Ct. je kWh und ein Grundpreis von 38,07 (31,99) € je Jahr.		

III. Preise für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen ohne Schwachlastregelung

Tarif	Arbeitspreis (Ct je kWh)	Grundpreis je Zähler (€ je Jahr)
U	22,29 (18,73)	38,07 (31,99)

IV. Preise für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen mit Schwachlastregelung

Tarif	Arbeitspreis (Ct je kWh)	Grundpreis je Zähler (€ je Jahr)
UH (außerhalb der Schwachlastzeit)	23,31 (19,59)	38,07 (31,99)
S (innerhalb der Schwachlastzeit)	16,52 (13,88)	28,92 (24,30)

Die Belieferung im Rahmen der gesetzlichen Grundversorgung sowie der Ersatzversorgung von Haushaltskunden erfolgt zu den Preisen nach I. und II. und auf der Grundlage der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) sowie der „Ergänzenden Bedingungen“ der WBN. Für Letztverbraucher, die nicht Haushaltskunden i.S.v. § 3 Ziff. 22 Energiewirtschaftsgesetz sind, sind die Preise der Ersatzversorgung im Internet unter www.wirtschaftsbetriebe-norderney.de veröffentlicht.

Die Bruttopreise enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (19 %). Die Nettopreise sind jeweils in Klammern aufgeführt. Die Abrechnung erfolgt mit den aufgeführten Nettopreisen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

In den Nettoarbeitspreisen ist die Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz (StromStG) in Höhe von 2,05 Cent/kWh enthalten. Für Kunden, die gemäß Stromsteuergesetz einen reduzierten Steuersatz zu zahlen haben, verweisen wir auf die Regelungen gemäß § 9 StromStG. Die Nettoarbeitspreise beinhalten zudem eine Konzessionsabgabe nach den Höchstsätzen der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992. Vereinbarungen, nach denen keine oder nur geringere Konzessionsabgabe zu zahlen ist, haben Vorrang. Weiterhin sind die Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) im Arbeitspreis enthalten.

Allgemeine Preise und Bedingungen für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden in Niederspannung im Sinne von §§ 36 Abs. 1, 38, 3 Ziffer 22 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07. Juli 2005.

1. Preisbestandteile

- 1.1 Der Gesamtstrompreis besteht aus einem Arbeitspreis und Grundpreis.
Der **Arbeitspreis** ist das Entgelt für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh).
Der **Grundpreis** ist das Entgelt für die Kosten für die Messung, die Abrechnung sowie für feste Kosten des Stromnetzes.
- 1.2 Maßgebend für den zu berechnenden Preis ist die jeweils über ein Messwerk abgenommene Elektrizitätsmenge.

2. Preisbestimmungen

2.1 Preise ohne Leistungsmessung

Die Abrechnung erfolgt nach Ziffer I oder II, wenn die Voraussetzungen für die Abrechnung nach gemessener Leistung nicht vorliegen. Der Kunde kann zwischen der Abrechnung nach Ziffer I oder II wählen.

2.2 Wärmepumpen und andere unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

- 2.2.1 Kann der Strombezug für festangeschlossene elektrische Wärmepumpen zur Raumheizung von den WBN nach Maßgabe der Ziffern 2.2.2 oder 2.2.3 unterbrochen werden und wird ihr Verbrauch getrennt gemessen, können für die Abrechnung des Stromverbrauchs dieser Wärmepumpen die Tarifpreise der Ziffern III oder IV in Anspruch genommen werden.
- 2.2.2 Bei Wärmepumpen in bivalent-alternativ betriebenen Heizungsanlagen wird die Versorgung für bis zu 960 Stunden im Jahr unterbrochen.
- 2.2.3 Bei Wärmepumpen, die den Jahreswärmebedarf allein decken (monovalente Wärmepumpen) oder in bivalent-parallel betriebenen Heizungsanlagen eingesetzt werden, wird die Versorgung innerhalb von 24 Stunden insgesamt 6 Stunden unterbrochen. Die einzelne Unterbrechung wird nicht länger als 2 Stunden dauern. Die Betriebszeit zwischen zwei Unterbrechungszeiten ist nicht kürzer als die jeweils vorangegangene Unterbrechungszeit.
- 2.2.4 Die Ziffer 2.2.1 findet auch für andere festangeschlossene Verbrauchseinrichtungen Anwendung, deren Versorgung werktags (außer sonnabends) in der Regel in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März zwischen 8:00 und 12:30 Uhr sowie 17:00 und 19:30 Uhr unterbrochen werden kann.
Nicht anwendbar ist die Ziffer 2.2.1 auf andere Verbrauchseinrichtungen, die der Raumheizung dienen.

2.3 Preise nach gemessener Leistung

Überschreitet der Elektrizitätsbedarf eines Kunden 30.000 kWh je Jahr (bei Anwendung der Schwachlastregelung: nur die Menge außerhalb der Schwachlastzeit), ist eine Abrechnung zu Preisen mit einer Leistungsmessung vorgesehen. Diese werden gesondert vereinbart.

Außerdem sind die WBN berechtigt, eine Leistungsmessung in Rechnung zu stellen, wenn die höchste Viertelstundenleistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW übersteigt.

Für die Ermittlung des Leistungspreises wird die Jahreshöchstleistung zu Grunde gelegt. Die Jahreshöchstleistung ist die höchste innerhalb eines Jahres als Viertelstundenwert gemessene Wirkleistung in Kilowatt (kW).

Jedes angefangene kW der Jahreshöchstleistung wird als volles kW berechnet. Als Jahreshöchstleistung werden mindestens 3 kW angesetzt.

Der Kunde kann die Abrechnung nach gemessener Leistung bei Übernahme der zusätzlichen Kosten auch dann verlangen, wenn die genannten Grenzen nicht überschritten werden.

2.4 Schwachlastregelung

- 2.4.1 Die Schwachlastregelung kann gemäß den Ziffern II oder IV gewählt werden. Ein Anspruch auf Versorgung von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung - mit Ausnahme von Wärmepumpen nach Ziffer 2.2 - besteht nicht.
- 2.4.2 Die Schwachlastzeit beträgt innerhalb von 24 Stunden 8 Stunden, davon mindestens zusammenhängend 6 Stunden. Sie liegt in der Regel zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr.

3. Gültigkeit

Die Allgemeinen Preise für die Grund- und Ersatzversorgung von Haushaltskunden treten mit dem 01.03.2010 in Kraft.

Änderungen werden mit öffentlicher Bekanntgabe wirksam.